

**89. Zivilgerichtliche Verhandlungen des Gruober Landgerichts****1640 November 10 – 1643 Juli 6**

1. Die Protokolle des Gruober Landgerichts vom 2. Okt. 1640 bis zum 22. März 1644 sind mehr oder weniger vollständig erhalten. Sie waren ursprünglich in drei verschiedenen Aktenbündeln  
 5 zusammengeheftet, da eine authentische Paginierung der Blätter besteht. Jedoch wurden diese Aktenbündel nachträglich in neue Faszikel zusammengefügt, wobei vieles durcheinander geriet. So befinden sich die sog. Zivilgerichtsprotokolle vom Okt. 1640 bis März 1641 in StadtA Ilanz, Akten Nr. 431 (41 meist doppelseitig beschriebene Bl.). Die anschließende Aktenreihe bis Mitte Jan. 1642 befindet sich in StadtA Ilanz, Akten Nr. 414 (40 Bl.). Ein drittes Bündel erstreckt sich  
 10 von März 1642 bis Okt. 1643 und ist chronologisch ungenau geordnet (Akten Nr. 433, 79 Bl.). Fragmente, die bis 1644 reichen, enthalten dann die Akten Nr. 434 (7 Bl.) und Nr. 437 (13 Bl.)

2. Inhaltlich werden in sehr dichter Folge verschiedene Prozesse aufgezeichnet, welche sich v. a. um Verleumdungsklagen, bei welchen am Gerichtsstab abgeschworen werden muss (sog. Aberwandel), Kauf- und Tauschgeschäfte, Erbstreitigkeiten oder auch ehegerichtliche Angelegen-  
 15 heiten und Schmerzensgeldklagen drehen. Insbesondere bei Geldstreitigkeiten wird vielfach Appellation (beschwerde) ergriffen und damit bleibt – angesichts fehlender Bundesprotokolle – der rechtliche Ausgang ungewiss. Zudem herrschen mehrfache Verschiebungen (auffzug, aufschupf) vor, so dass sich der Streitausgang unter Umständen nicht mehr nachvollziehen lässt. Einzelne Hinweise deuten auf aussergerichtliche Schlichtungen (vergleich).

20 a) **Jan Gilli Pitschen von Luven klagt namens seines Vaters gegen  
 Flurin Jon Flurin von Luven wegen Verleumdungen**

**1640 November 10**

Auff obermeltem tag klagt Jan Gillj Pitschen von Luffiß in nammen unnd anstatt seines vatters gegen Flurin Jon Flurin von Luffiß betrefende wortt, so er, Flurin,  
 25 soll wüder glimpf unnd er deß Gillj Pitschens geredt haben etc.

Hierauff züget Nuth Jon Welttj von Luffiß, das der Florin dem Gilli Pitschen gesagt habe, er habe sein bälzt schapen <sup>a</sup>unnd wambiß mit weißen knöpf<sup>a</sup> unnd anders auffgenommen.

Jst mit einhe. urthel, iedoch ohne antwortt, erkent unnd dem Florin biß nechst  
 30 künfftigen sanct Anderiß tag zill erkent; so er den obermelten kleger biß dan er-  
 suchen will <sup>a</sup>umb etwaß<sup>a</sup>, so möge er thun; so er aber biß dan nit thut, so soll er nach ornung mit anrührung deß stabß den aberwandel thun.

Den gerichts costen soll er, kleger,<sup>b</sup> erlegen mit vorbehalt, so er, <sup>b</sup>Florin, den aberwandel <sup>b</sup>thut, so soll er widergeben. So sey aber wütterß rechten, so mögen  
 35 meine h. ihne erkennen, wo sey gutt bedunckht. Der hüttige gerichts costen ist 1 fl. 5 bz.

**Protokolleintrag:** StadtA Ilanz, Akten Nr. 431, f. 2r.